

Ausschussdrucksache

(05.01.2024)

Inhalt:

weiteres Schreiben des Landkreistages M-V

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

ergänzende Stellungnahme zur Anhörung



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau
Vorsitzende Katy Hoffmeister
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Per E-Mail an:
sozialausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Judith Gelke
Telefon: (03 85) 30 31-320
E-Mail:
judith.gelke@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 401.100-Ge/Kr
Schwerin, den 3. Januar 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie Änderung anderer Gesetzes (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz) - JVG M-V) - Drucksache 8/2714

Ihr Schreiben vom 30. November 2023 – Re/Win

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,

für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf im Rahmen der öffentlichen Anhörung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Bezüglich der Fragen mit Bezug zur Kinder- und Jugendbeteiligung stellen wir Ihnen in der **Anlage 1** unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Eine gesonderte Stellungnahme zum Fragenkatalog konnte mit einer Ausnahme aus den Landkreisen zum Jahresende leider nicht mehr erarbeitet werden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat den Fragenkatalog jedoch beantwortet, das entsprechende Schreiben an uns ist hier als **Anlage 2** beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Judith Gelke
Referentin



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
Referat 200
Frau Judith Schwarzburger
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Judith.Schwarzburger@sm.mv-regierung
Florian.Krausse@sm.mv-regierung.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Judith Gelke
Telefon: (03 85) 30 31-322
E-Mail:
judith.gelke@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 437-Ge
Schwerin, den 4. September 2023

Stellungnahme zum Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz

Sehr geehrte Frau Schwarzburger,
sehr geehrter Herr Krauß,

wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung und den erfolgten Austausch zum Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz. Die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen und begrüßen das Ansinnen der Regierungskoalition, die Beteiligungsrechte und partizipative Teilhabe junger Menschen zu stärken und die dafür notwendigen Strukturen sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene zu fördern. Positiv hervorzuheben ist im vorliegenden Gesetzentwurf die gezeigte Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als vollwertige Akteure ihrer Lebenswelt, mit einem Willen zur Mitgestaltung des eigenen Umfeldes und der umgebenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz stellt dabei ganz richtig auf formale bzw. in Gremien organisierte Beteiligungsformen ab (wie z.B. Kinder- und Jugendbeiräte, Jugendparlamente oder Schülervertretungen), sollte jedoch explizit auch den Weg für unabhängige oder nicht organisierte Gruppen junger Menschen Formate der Partizipation an kommunalen Entscheidungsprozessen eröffnen.

Die Bildung partizipativer Strukturen zur Teilnahme an basisdemokratischen Mitwirkungsprozessen erfordert eine professionelle Begleitung, Vernetzung und Unterstützung. Auf der Verwaltungsebene der Landkreise wurden bereits und werden zu diesem Zwecke Beteiligungsmoderatoren etabliert. Die Landesregierung fördert übergreifend im Rahmen des Beteiligungsnetzwerkes. Die Notwendigkeit solcher Unterstützungs- und Begleitstrukturen wird im Gesetzentwurf und ausführlich auch in der Begründung benannt, jedoch leider nicht in der notwendigen Verbindlichkeit durchdekliniert, um dem fachlichen Anspruch, den das Gesetz aufmacht, gerecht werden zu können. In Ermangelung der notwendigen finanziellen Untersetzung bleibt der Entwurf appellativ und wird in der Praxis nicht zu einer Erfüllung des eigenen Anspruches reichen können.

Dieser Widerspruch zwischen Anspruch und Möglichkeiten der Ausgestaltung spiegelt sich auch in den Rückmeldungen, die wir aus den Landkreisen erhalten haben: einerseits wird aus einer rein inhaltlichen Betrachtungsweise die fehlende Verbindlichkeit der Kann- und Soll-Regelungen nach Maßgabe und in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen bemängelt. Andererseits wird klar festgestellt, dass den Landkreisen und Gemeinden selbst bei einer weichen Auslegung und Anwendung der im Gesetzentwurf formulierten Vorschriften die Mittel fehlen, um die Aufgaben der Anregung, Begleitung und Dokumentation der Beteiligung junger Menschen wirklich sachgerecht leisten zu können. Aus demselben Grunde geben einige Landkreise an, die unverbindlichere Formulierung sei vorzuziehen, da sie den Kommunen vor Ort ermögliche, im Rahmen der Selbstverwaltung zu agieren.

Insofern kann der Versuch des Gesetzgebers, ein modernes Jugendbeteiligungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, ohne den Schritt in eine Mehrkosten auslösende und damit konnexe Ausgestaltung der Aufgabe zu gehen, nicht ernsthaft bewältigt werden. Die Widmung zusätzlicher Landesmittel im Landeshaushalt 2024/2025 zur Gestaltung neuer Initiativen wäre in diesem Zusammenhang das richtige Aufbruchssignal gewesen. Immerhin wird die Landesförderung für das Beteiligungsnetzwerk und die Akademie fortgeführt.

Die Landkreise gehen davon aus, dass die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes auf allen kommunalen Ebenen unvermeidlich zu personellen Mehrbelastungen führen wird, welche durch den Gesetzgeber jedoch nicht für einen Ausgleich vorgesehen sind. Vielmehr wird in der Begründung konstatiert, es handele sich um die Konkretisierung eines „grundsätzlichen gesellschaftsdemokratischen Erfordernisses“ (S. 64). Die Folgenabschätzung im Rahmen von Planungsvorhaben zu möglichen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche sowie deren künftig verpflichtende Dokumentation werden als „reine Organisationsaufgabe“ qualifiziert, die vom Konnexitätsprinzip im Sinne des Artikels 72 der Landesverfassung M-V nicht erfasst seien. Unter diesen Voraussetzungen steht zu befürchten, dass die durch das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz beschriebenen Spielräume nur in engem Maße genutzt werden können, da das Land den erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand unberücksichtigt lässt und damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Auf Seiten der engagierten Beteiligten fallen unter Umständen Sach- oder Reisekosten an. Für die Teilnahme an Online-Formaten bedarf es zumindest geeigneter Endgeräte. Sachlich nachvollziehbar soll von den Vorgaben der §§ 2ff. nur in spezifischen und begründbaren Ausnahmefällen und auf Grundlage vertiefter Zweckmäßigkeitserwägungen abgewichen werden. Der zusätzliche Vollzugsaufwand ist daher anzuerkennen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Enquete-Kommission des Landtages „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ genau diese fehlende und für den Erfolg in der Sache doch so unerlässliche Verbindlichkeit gepaart mit einer sachgerechten Mittelausstattung für eine Fortentwicklung des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes einfordern wird.

Rechtssystematisch wäre ein Verweis auf die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (bspw. Öffnungsklausel zum § 41a Kommunalverfassung M-V) oder die Gemeindeordnungen denkbar.

Wünschenswert wäre eine Fassung des Gesetzes in leichter bzw. kindgerechter Sprache, damit sich junge Menschen davon angesprochen und mitgenommen fühlen. Bei der Erarbeitung einer solchen Fassung kann die Zielgruppe direkt beteiligt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 2 Absatz 2: Die Bestellung von Beauftragten ist zielführend, jedoch nicht kostenneutral, selbst wenn es sich nur um Stellenanteile handelt. Satz 3 legt die Auswirkungsprüfung verbindlich fest, Satz 4 deren Dokumentation (letztere dürfte in vielen Gebietskörperschaften neu sein). Die Begründung stellt ausschließlich auf den Satz 2 ab, also auf das Vorhandensein eines zielgruppenspezifischen Beauftragten. Es wäre hilfreich, wenn an dieser Stelle schon der Gesetzestext einen klaren Bezug herstellt, in welchen Konstellationen eine Verpflichtung zur Dokumentation besteht.

Zu § 3 Absatz 1: Die Ämter könnten ggf. in ihre amtsangehörigen Gemeinden hineinwirken, um eine Beteiligung von jungen Menschen auch innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen anzuregen.

Zu § 3 Absatz 3: Es könnte hilfreich sein, den Kommunen bezüglich verbindlicher Regelungen zu den Beteiligungsgremien in den kommunalen Hauptsatzungen Muster oder Empfehlungen zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf das Antragsrecht ist es ggf. erforderlich, auf das Erfordernis einer demokratischen Legitimation zu achten.

Zu den §§ 2 und 3: Zur Unterstützung der Landkreise und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 finanziert das Land in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt hälftig die Stelle einer Beteiligungsmoderatorin/eines Beteiligungsmoderators. Welche Berechnungsgrundlage der Personalbemessung liegt diese Festlegung zugrunde? Hat das Land eine Dynamisierung/Tarifsteigerung vorgesehen. In welcher Weise wird den strukturellen Unterschieden zwischen einer kreisfreien Stadt und den Flächenlandkreisen Rechnung getragen? Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung bisher nicht hälftig in Bezug auf die Gesamtkosten erfolgt. Die Gebietskörperschaften finanzieren die Sachkosten in Gänze und müssen für eine sachgerechte Einstufung auch bei den Personalkosten über den Landesanteil gehen.

Zu § 4: Die einzurichtende vom Land geförderte „Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung“ sollte niedrigschwellig erreichbar sein und nicht bürokratisch überfrachtet werden, sodass das Zuwendungsziel tatsächlich erreicht werden kann.

Zu § 6: Die Verortung der Vorschrift, die der Einrichtung und dem Betrieb von Ombudsstellen im Sinne des § 9a SGB VIII dient, erscheint innerhalb des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes nicht ganz schlüssig. Eine Ombudsstelle sollte unparteilich agieren und ist daher nicht primär ein Instrument der Partizipation. Eine Ansiedlung vergleichbar dem Bürgerbeauftragten erscheint angezeigt. Weiterhin fällt auf, dass der für Ombudschaft veranschlagte Etat im Doppelhaushalt des Landes 2024/2025 (Titel 684.15) über demjenigen für die Kinder- und Jugendbeteiligung liegt. Dadurch wiegt der § 6 Entwurf zumindest hinsichtlich des finanziellen Gewichtes schwerer als das Gesetz, an das er angedockt ist.

Zu § 6 Absatz 2: Aus der Perspektive der Jugendämter, wäre es wünschenswert, den Modus der avisierten Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle zu beschreiben. In welchem Verhältnis steht die Ombudsstelle – neben den Bürgerbeauftragten und Verfahrenslotsen – zu den Jugendämtern, wie können berechnigte von unberechnigten Anfragen getrennt werden?

§ 7: In den Landkreisen erfolgt eine Evaluation im Rahmen der Personalsteuerung der Beteiligungskoordinatoren.

§ 8: Die Datenschutzregelung greift die Formulierung von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von „personenbezogenen Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft“ auf. Der Gebrauch des Rassebegriffs wird u. a. im Kontext des Grundgesetzes kontrovers diskutiert¹. Ggf. wäre es eine Überlegung, die Ausnahmeregelung im Rahmen dieser Vorschrift auf Daten zur ethnischen Herkunft zu beschränken. Wenn es bspw. spezifisch um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus bestimmten Migrationskontexten geht, bieten Angaben zur ethnischen Herkunft sicherlich genügend Anhaltspunkte, um eine Zuordnung zu ermöglichen. So könnte der Vorwurf vermieden werden, durch den bloßen Gebrauch der Begrifflichkeit ein biologistisches Rassebild zu zementieren, auch wenn dies mit Sicherheit nicht die Intention hinter dieser Datenschutzvorschrift (oder derjenigen der DSGVO) ist.

Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen fügen wir Ihnen aufgrund der Länge und Vielzahl konkreter Formulierungsvorschläge gesondert als **Anlage** bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Judith Gelke

¹ Vgl. [Warum steht der Begriff "Rasse" im Grundgesetz? | ABDELKRATIE | bpb.de](#) .



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Landkreistag Mecklenburg-
Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Besucheranschrift: 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Jugendamt
Sachgebiet:
Auskunft erteilt: Frau Viola Hell
Zimmer: 148
Tel./Fax-Nr.: 03834/8760-2600
E-Mail:
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald -
Jugendamt

Sprechzeiten
montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.12.2023

Unser Zeichen (bitte immer angeben)
He

Datum
03.01.2024

Rundschreiben Nr. 914/2023 - Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze – Beantwortung Fragenkatalog

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich gern zu einigen Fragen zum o.g. Entwurf des Gesetzes zur Jugendbeteiligung Stellung nehmen. Einige Fragen wiederholten oder ähnelten sich bzw. waren aus nicht zu beantworten.

zu 1.

Der Gesetzesentwurf enthält gute Ansätze für die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und bildet so auch eine gute Grundlage für Erweiterungen. Der Entwurf mit der Soll-Regelung ist aber etwas zu schwach ausgefallen und nimmt die Kommunen nicht ausreichend in die Pflicht, die Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen zu beteiligen.

zu 2.

Auch hier ist die Soll-Regelung zu schwach (s. 1 u. 12.). Ebenso sind die Beteiligungsformen auch nicht ganz klar definiert. Beispiele zur Gestaltung von Beteiligung wären hier hilfreich.

zu 3.

Andere Bundesländer wie z.B. das Land Baden-Württemberg haben in ihren Beteiligungsgesetzen Vorschriften enthalten, die die Kommunen dazu verpflichten, geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Eine solche Regelung fehlt im Gesetzesentwurf für M-V gänzlich. Diese Regelung wäre wichtig, um Verbindlichkeiten zu schaffen.

zu 4.

§ 3 Absatz 4: „Beteiligungsverfahren können auch in digitaler Form umgesetzt [...] werden“; Gerade die Jugendlichen können davon profitieren, wenn die Regelung angepasst wird, z.B.: „Beteiligungsverfahren für Jugendliche sollen vorrangig in digitaler Form [...]“

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

umgesetzt werden.“ Hier muss auch das Alter der Kinder und Jugendlichen eine Rolle spielen.

zu 6.

Mit diesem Gesetzesentwurf gehe ich davon aus, dass die Auswirkungen eher in größeren Städten zu spüren sein werden und in den ländlichen Regionen so gut wie gar nicht, da die Soll-Regelung zu unverbindlich ist.

zu 7.

Die Herausforderung sehe ich darin, die Kinder und Jugendlichen ausreichend über die neuen Möglichkeiten zu informieren. Des Weiteren könnte die Entwicklung und spätere Durchführung von Beteiligungsverfahren sehr zeitintensiv und aufwendig werden.

zu 8.

Im Gesetz befasst sich nur ein Absatz mit Menschen mit Migrationshintergrund. Der Absatz ist zudem sehr vage formuliert. Was sind denn z.B. spezifische Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund? Insoweit fällt der Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht etwas dürftig aus.

zu 11.

Die Chancen des Gesetzes sehe ich darin, dass eine vielfältige Beteiligungskultur entsteht und Kinder und Jugendliche so politisch aktiver werden und sich engagieren. Die Herausforderung sehe ich wie in 7. genannt, die Kinder und Jugendlichen ausreichend zu informieren. Hier wäre es wichtig die richtigen und zeitgemäßen Kommunikationswege zu nutzen, z.B. Posts auf Social-Media-Plattformen, Aushänge an Schulen mit entsprechenden QR-Codes. Dazu wäre eine Werbekampagne über das Land MV hilfreich.

zu 12.

Die Soll-Regelung ist meiner Ansicht nach zu unverbindlich. Ich befürchte, dass viele Gemeinden sich nicht mit dem Thema beschäftigen werden, wenn Sie dazu nicht verpflichtet sind.

Die Anpassung der Formulierung wäre sinnvoll:

„Landkreise und Gemeinden haben Kinder und Jugendliche [...] zu beteiligen.“

Viele andere Länder nutzen auch die verpflichtende Muss-Regelung in ihren Beteiligungsgesetzen.

zu 13.

Ja, den Kindern und Jugendlichen sollte es, auch unabhängig von Soll- oder Mussregelungen, ermöglicht werden, einen Antrag auf Einrichtung eines Kinder- und Jugendgremiums in ihrer Kommune stellen zu können.

zu 14.

Die Behandlung des Beteiligungsthemas im Sozialkundeunterricht halte ich für eine sehr gute Idee, auch, um die Kinder und Jugendlichen über ihre Beteiligungsrechte zu informieren. Vielleicht können die Kinder und Jugendlichen im Rahmen solcher Projekte in Zusammenarbeit mit den Städten/Gemeinden sogar selbst Beteiligungsformate entwickeln.

zu 16.

Wenn sich z.B. Kinder und Jugendgremien bilden, stellt sich immer auch die Frage der Finanzierung. Wichtig wäre eine weitere finanzielle Beteiligung des Landes, die hier ganz klar auch im Rahmen der Konnexität gegeben wäre. Ebenso, wenn Gemeinden/Städte/Landkreise Beauftragte nach § 2 Absatz 2 bestellen.

zu 17.

Die Beauftragten nach § 2 Absatz 2 sind Teil der Verwaltung und verursachen somit Aufwendungen. Es müssen ggf. Sitzungen der Kinder- und Jugendgremien organisiert werden, welche auch Kosten verursachen. Die kommunale Ebene steht hier vor großen sowohl organisatorischen, als auch personellen und finanziellen Herausforderungen, um dem Gesetz Rechnung zu tragen.

zu 19.

Hierzu sollten die Sitzungen der Gemeindevertretungen bzw. des Kreistages auf den späten Nachmittag (nach der Schule) gelegt werden. Die Tagesordnung sollte so gestaltet werden, dass die Anhörung der Kinder- und Jugendgremien als erstes stattfindet.

Zum Gesetzesentwurf zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte liegen aus Sicht des Landkreises keine weiteren Anmerkungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viola Hell
Jugendamtsleiterin